

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Bezugspreis: wöchentlich am Sonnabend
vierfachjährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25. 03

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepackte Kolonialzelle 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1914.

Seit der ersten Aufnahme der Gewerkschaftsstatistik sind nunmehr 25 Jahre verflossen. Die jüngste Statistik weicht insofern von denen der früheren Jahre ab, als sie neben den Übersichten über das gesamte Jahr 1914 auch getrennte Übersichten über das erste und zweite Halbjahr 1914 enthält. Diese Teilung läßt den Einfluß des Krieges so auf die Gewerkschaften deutlicher erkennen als die Übersicht über das gesamte Jahr. Diese Erkenntnis ist von hoher Bedeutung für die Bewertung des gewerkschaftlichen Wirkens während des Krieges und wird deshalb diese Teilung der Jahresstatistik auch einen bleibenden Wert für die Zukunft haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in diesem Aufbau der Statistik eine hervorragende statistische Leistung der Zentralverbände liegt, die um so höher bewertet werden muß, als den Organisationen durch Einberufung von Funktionären zum Kriegsdienst eine große Anzahl von Arbeitskräften entzogen wurde. Genau ließ sich allerdings der Trennungsrückstand in der Statistik zwischen der Zeit vor und nach Kriegsausbruch nicht ziehen, da der Krieg erst einige Wochen nach dem Ablauf des ersten Halbjahrs ausbrach. Doch beeinträchtigt dieses Moment den Wert der Halbjahrsübersichten ganz unerheblich.

Auch während der Kriegszeit hat sich die Vertretung der Arbeiterklasse durch die Gewerkschaften als notwendig erwiesen. In der Gewerkschaftsstatistik vom Jahre 1914 wird im begleitenden Text ein gedrängter Umriss von den Aufgaben, die während des Krieges von den Gewerkschaften zu erledigen waren und noch zu lösen sind, gegeben. Darunter sind zu nennen: die Arbeitslosenfürsorge, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, der den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Rechtsschutz, die Aufrechterhaltung der Tarifverträge und schließlich der fortgesetzte Kampf gegen die Nahrungsmittelsteuerung.

Die Ergebnisse der Statistik des Kriegsjahres 1914 liefern einen glänzenden Beweis für die ungebrochene Lebenskraft der Gewerkschaften. Nach diesem Ergebnis wird niemand mehr daran zweifeln, daß die Gewerkschaften nicht mit den Krieg über völlig durchhalten, sondern auch nach Beendigung des Krieges die Probe auf ihre Leistungsfähigkeit, bei dem zu erwartenden Ansturm auf ihre Fassaden, bestehen werden. Wohl sind einzelne Verbände hart mitgenommen worden, im allgemeinen ist jedoch der Stand der Gewerkschaften ein günstiger.

Durch die Einberufung zum Kriegsdienst sind allerdings die Gewerkschaften stark geschwächt worden. Die der Generalkommission angehörenden 46 Zentralverbände (außer den Verbänden der Hausangestellten und Landarbeiter) zählten am Schlusse des Jahres 1914: 1 485 428 Mitglieder gegen 2 498 959 im Vorjahr. Bis zum Jahresende waren 746 551 Mitglieder, darunter 562 befehlte Angestellte, zum Kriegsdienst eingezogen. Es verbleibt demnach ein weiterer Verlust von rund 200 000 Mitgliedern. Dieser Verlust ist aus verschiedenen Ursachen ersichtlich. Ein Teil wird noch auf Konto der Einberufungen zu setzen sein, die den Verbänden nicht gemeldet wurden. Durch den Einfall der Feinde in deutsche Gebietsteile, besonders der Stufen im Osten, wurde eine Anzahl Zweigvereine völlig zerstört, und an vielen kleineren Orten im ganzen Deutschland ist das Organisationsleben durch die Einberufung aller tätigen Mitglieder völlig unterbrochen worden. Auch die im Anfang des Krieges erfolgte plötzliche Störung des Wirtschaftslebens hat wohl einen starken Mitgliederverlust zur Folge gehabt. Die Zahl der Zweigvereine der Verbände ging gegen das Vorjahr von 11 707 auf 10 980 zurück. Von den größeren Verbänden hatten einen Abgang an Mitgliedern einschließlich der Eingezeichneten: Metallarbeiter 222 000, Bauarbeiter 157 800, Transportarbeiter 106 400, Holzarbeiter 78 000, Schriftarbeiter 77 900, Bergarbeiter 43 100, Tertiärarbeiter 36 100, Zimmerer 28 400, Maler 22 200, Buchdrucker 20 700 und Brauerei- und Mühlenarbeiter 20 000. Im

Jahresdurchschnitt tritt der Rückgang an Mitgliedern nicht so stark hervor. Es hatten die Zentralverbände 1913: 2 548 763 und 1914: 2 052 377 Mitglieder, darunter 208 648 weibliche. Die Gesamtzahl ging um 496 386 und die der weiblichen Mitglieder allein um 20 028 zurück. Durch die Einberufung einer großen Zahl männlicher Mitglieder hat sich naturgemäß der Anteil der weiblichen an der Gesamtzahl stark gehoben, obwohl sich auch die Zahl der weiblichen Mitglieder erheblich verminderde. Ihr Anteil stieg von 8,8 auf 9,9 Proz. Zu den 46 Zentralverbänden kommen dann noch die gleichfalls der Generalkommission angeschlossenen Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter, die 1914 im Jahresdurchschnitt 5642 bzw. 17 740 Mitglieder hatten.

Auch die gegnerischen Organisationen, zu denen die Hirsch-Dünckerischen Gewerbevereine und die christlichen Gewerkschaften zählen, unterlagen in der gleichen Weise wie die Zentralverbände den Wirkungen des Krieges. Die Gewerbevereine gingen von 106 618 auf 77 749 und die christlichen Gewerkschaften von 342 785 Mitgliedern auf 282 744 zurück. Prozentual betrug der Rückgang gegen das Vorjahr bei den Zentralverbänden 19,5, bei den Gewerbevereinen 27,0 und bei den christlichen Gewerkschaften 17,5 Proz. Diese drei Gewerkschaftsgruppen zählten 1914 zusammen 2 412 870 Mitglieder. Für die „Unabhängigen Vereine“ steigen für 1914 noch keine Angaben vor.

Im hervorragendsten Maße machen sich natürlich die Wirkungen des Krieges auf die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften geltend. Hierbei ist die Teilung der Statistik bei den Zentralverbänden in den beiden Halbjahren von hohem Interesse. Bei den gegnerischen Organisationen fehlt leider diese Gliederung. Die Zentralverbände vereinmachten 1914 insgesamt 70 871 915 Mf., 11 133 626 Mf. weniger als im Vorjahr. Im ersten Halbjahr betrug die Einnahme an Beiträgen 37 717 301 Mf., pro Mitglied 15,18 Mf., im zweiten Halbjahr dagegen nur 27 519 395 Mf., pro Mitglied jedoch 16,73 Mf. Abgesehen war die Einnahme im zweiten Halbjahr um 10 Millionen Mark geringer. Noch deutlicher kommt die Kriegszeit in den Ausgaben zum Ausdruck. Die Ausgabe aller Verbände für das ganze Jahr 1914 beläuft sich auf 79 547 272 Mf., pro Mitglied 38,76 Mark. 1913 wurden dagegen nur 74 904 962 Mf., also 4,6 Millionen Mark weniger verausgabt, und die auf jedes Mitglied entfallende Rate betrug nur 29,39 Mark. Im vollen Umfang läßt sich der Einfluß des Krieges auf die Ausgaben der Zentralverbände erfüllt erkennen beim Vergleich der Ausgaben im einzelnen. Die Gegenüberstellung einiger wichtiger Posten gibt darüber einen guten Aufschluß:

	im 1. Halbjahr	im 2. Halbjahr	1914 zusammen
für	absolut	absolut	absolut
Arbeitslose .	775482 3,12	15920096 9,68	23718902 11,56
Kraute . . .	8205956 3,30	2430633 1,48	10795912 5,30
Unterstützung	367579 0,14	2855916 1,74	3457891 1,69
in Notfällen			
Streiks-An- sprüchen	4004765 1,61	1126927 0,68	521,611 2,54
Berch.-Organ	1309262 0,53	762176 0,46	2079049 1,01
Agitation . .	1511974 0,61	916252 0,56	2563198 1,25

Einigen Verbänden war es leider nicht möglich, auch die aus Lokalfällen gemachten Ausgaben nach Halbjahren anzugeben; dadurch weisen die Ausgaben für das gesamte Jahr höhere Summen auf, als sie für die beiden Halbjahre zusammen angegeben sind. Da von fast allen Verbänden nach Kriegsausbruch die Frankenunterstützung aufgehoben oder doch stark eingeschränkt wurde, auch die Führung von Streiks unterblieb, so ist bei diesen Posten die Ausgabe im zweiten Halbjahr erheblich geringer als im ersten. Nur für den Monat Juli kamen diese Ausgaben noch im vollen Umfang in Betracht. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung war im zweiten Halbjahr um 8,2 Millionen Mark höher als im ersten. Auch die Unterstützung in Notfällen weist im zweiten Halbjahr eine erhebliche Steigerung auf. In Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer wurden bis Jahresende 6 475 369 Mf. verausgabt. Die gesamte Ausgabe für Unterstützung betrug 1914: 511. gegen 1913 nur 477 Millionen Mark.

Der Vermögensbestand aller Verbände ging von 88 069 295 Mf. im Jahre 1913 auf 81 415 535 Mf. zurück. Dieser Vermögensrückgang ist verhältnismäßig gering, so daß trotz der großen Anforderungen, die die Kriegssituation an die Zentralverbände stellte, die Finanzlage derselben als günstig bezeichnet werden kann. Sie ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß im dritten Quartal 1914 das Wirtschaftsleben wieder ins Gleichgewicht kam und damit die Gewerkschaften enorm entlastet wurden. Die günstige Finanzlage hat denn auch die meisten Verbände veranlaßt, die statutarischen Unterstützungsseinrichtungen wieder völlig in Kraft treten zu lassen.

Mit ihren finanziellen Leistungen reihen die gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen bei weitem nicht an die Zentralverbände heran. Das gilt nicht nur für die absoluten Ausgaben, die ja naturgemäß erheblich geringer als bei den Zentralverbänden sein müssen, sondern auch für die im Durchschnitt auf jedes Mitglied entfallende Ausgabe. Außer der Streik- und Maßregelungssunterstützung verausgabten 1914 die Zentralverbände 48 101 811 Mf. = 23,44 Mark pro Mitglied, die Hirsch-Dünckerischen Gewerbevereine 610 166 Mf. = 7,85 Mf. pro Mitglied und die christlichen Gewerkschaften 2 402 670 Mf. = 8,50 Mark pro Mitglied. Die Gesamtausgabe betrug bei den Gewerbevereinen 2 672 499 Mf. und bei den christlichen Gewerkschaften 5 871 801 Mf. Der Vermögensbestand belief sich auf 1 418 587 bzw. auf 9 727 358 Mark.

Die Durchhaltung der Gewerkschaften während der Dauer des Krieges ist gewährleistet. Die aus dem Felde zurückkehrenden Mitglieder werden in ihnen den früheren Schutz und Rückhalt finden in den Notfallsfällen des Lebens und bei den später wiederkehrenden wirtschaftlichen Kämpfen.

Wohin die Preisunterschiede?

Eine der aufreizendsten Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt, schreibt Dr. R. Kuczynski-Schönenberg, sind die starken Preisunterschiede von Ort zu Ort. Eine Zusammenstellung der Preisunterschiede zur Erhöhung seiner einleitenden Bemerkung geben wir nachstehend wieder.

Nach der amtlichen preußischen Statistik, die 51 größere Städte behandelt, betrug im September d. J. der häufigste Kleinhändelspreis für 1 Pfund Weizenmehl in Stralsund 21 Pf., in Breslau und Halle 22 Pf., in Berlin 27 Pf., in Frankfurt a. M. 32 Pf., in Stettin 35 Pf., Roggenmehl in Memel, Allenstein, Stralsund und Magdeburg 18 Pf., in Berlin 24 Pf., in Kiel 32 Pf., Weißbrot in Danzig 25 Pf., in Lübeck 26 Pf., in Berlin 30 Pf., in Altona, Paderborn und Frankfurt a. M. 50 Pf., Roggenbrot in Görlitz 15 Pf., in Magdeburg 15½ Pf., in Berlin 20 Pf., in Altona 25 Pf., in Brandenburg 30 Pf. In einer Zeit, wo die Preise, die der deutsche Landwirt für die Tonne Roggen erhält, nur zwischen 215 und 230 Mf. für die Tonne Weizen nur zwischen 255 und 270 Mf. bewegen, schwanken also der häufigste Kleinhändelspreis in den größeren Städten Preußens für 1 Pfund Weizenmehl zwischen 21 und 35 Pf., Roggenmehl zwischen 18 und 32 Pf., Weißbrot zwischen 25 und 50 Pf., Roggenbrot zwischen 15 und 30 Pf. Im letzten Friedensmonat aber, im Juli 1914, als die Brotgetreidepreise noch nicht behördlich geregelt waren, bewegten die Kleinhändelspreise in denselben Städten für 1 Pfund Weizenmehl zwischen 15 und 22 Pf., Roggenmehl zwischen 12 und 19 Pf., Weißbrot zwischen 20 und 35 Pf., Roggenbrot zwischen 11 und 20 Pfennig. Die Preisunterschiede waren also damals nicht nur absolut, sondern auch relativ kleiner als heute.

Weizenmehl kostete im September 1915 in Hanau nur um 2 Pf., in Stralsund nur um 3 Pf., in Breslau, Liegnitz, Gleiwitz, Halle, Stade nur um 4 Pf., dagegen in Düsseldorf und Lübeck um 11 Pf., in Frankfurt a. M. und Trier um 12 Pf., in Gütersloh um 13 Pf., in Stettin um 15 Pf. mehr als im Juli 1914; die Preissteigerung betrug in Hanau 10 Proz., in Essen 81 Proz. Bei Roggenmehl betrug der Vor-

prung in Stralsund nur 2 Pf., in Magdeburg nur 3 Pf., in Saarbrücken nur 4 Pf., hingegen in Altona und Düsseldorf 11 Pf., in Essen 12 Pf., in Flensburg 13 Pf., in Kiel 14 Pf.; die relative Preissteigerung belief sich in Stralsund auf 12, in Flensburg auf 100 Prozent. Für Weizbrot ist der häufigste Kleinhandelspreis sogar in einigen Städten gesunken, und zwar für 1 Pfund in Düsseldorf um 6 Pf., in Neubrandenburg um 2½ Pf. Gleichgeblieben ist er in Essen. In einigen anderen Städten ist er nur wenig gestiegen, und zwar in Danzig um 1½ Pf., in Aachen um 1 Pf., in Bremen um 2 Pf., in Gleiwitz um 4 Pf., hingegen in Lübeck um 16 Pf., in Brandenburg um 17 Pf., in Wilhelmshaven um 17½ Pf., in Altona um 21 Pf., in Paderborn um 25 Pf., in Münster um 26½ Pf. In Düsseldorf sank er um 18 Prozent, in Münster stieg er um 153 Prozent. Roggenbrot sank im Preis vom Juli 1914 bis zum September 1915 in Memel um 11½ Pf. für 1 Pfund, es stieg in Magdeburg um 11½ Pf., in Stralsund, Münster und Trier um 2 Pf., in Altena, Köslin und Hanau um 2½ Pf., hingegen in Liegnitz und Frankfurt a. M. um 8 Pf., in Stettin um 8½ Pf., in Lübeck, Altona und Flensburg um 9 Pf., in Emden um 15 Pf. In Memel sank es um 7 Prozent, in Emden stieg es um 100 Prozent.

Nicht minder ungerechtfertigt als für Mehl und Brot sind die platten Preisunterschiede für die meisten anderen Lebensmittel. Warum kostete 1 Pfund gelbe Erbsen zum Kochen in Hildesheim 45 Pf., in Sigmaringen 80 Pf., Limen in Bremen 60 Pf., in Altona 1 Pf., Eßkartoffeln in Lübeck und Stralsund 1 Pf., in Emden 1 Pf., Butter in Brandenburg 165 Pf., in Dresden 221 Pf., Reis in Altena, Emden und Neubrandenburg 50 Pf., in Köslin 20 Pf., Zucker in Königshütte und Neubrandenburg 25 Pf., im Zillertal 25 Pf., Hirse in Stade und Lübeck 10 Pf., in Memel, Stettin und Königshütte 70 Pf., 1 Liter Milch in Köslin 18 Pf., in Stettin 28 Pf., 1 Ei in Brandenburg 10 Pf., in Potsdam 20 Pf., zw. 2 Salz kostete vor Kriegsausbruch fast überall 10 Pf., vereinzelt 11 oder 12 Pf. Auch im September 1915 gab es noch eine Reihe Städte, in denen Salz für 10 Pf. verkauft wurde, z. B. Bielefeld, Frankfurt am Main, Elberfeld, Köln; in Berlin kostete Salz immerhin erst 12 Pf., aber in zahlreichen Städten im Osten und Westen 13 Pf., und in Lübeck und Bremen 15 Pf. Auskundiges Schweinefleisch wurde im Juli 1914 in fast allen Städten zu 61 bis 80 Pf. verkauft. Sollte vor es nach der preußischen Statistik nur in Frankfurt a. M. mit 58 Pf. teurer war in Sigmaringen mit 85 Pf. Im September 1915 aber die größte Preismöglichkeit in Brandenburg 140 Pf., in Dresden 180 Pf., in Stettin 190 Pf., in Kassel 2 Pf., in Saarbrücken 220 Pf., in Berlin 250 Pf.

Noch weniger zu rechtfertigen erscheinen die Preisunterschiede, die sich zwischen nach bewohnten Orten geltend machen. Nach dem Anzeigblatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, das die Preise von 20 Gemeinden wiedergibt, schwankte im September 1915 der Preis für 1 Pfund Kartoffeln je nach der Gemeinde zwischen 25 und 40 Pf., Roggenbrot zwischen 10 und 25 Pf., Brotkörner zwischen 20 und 35 Pf., Roggenbrot je nach 16 und 21 Pf., Kartoffeln zwischen 31 und 8 Pf., Butter zwischen 15 und 230 Pf., Reis zwischen 60 und 80 Pf., Salz zwischen 11 und 15 Pf., auskundiges Schweinefleisch zwischen 170 und 250 Pf., Hirse zwischen 10 und 80 Pf., 1 Liter Milch zwischen 12 und 30 Pf., 1 Ei zwischen 11 und 20 Pf.

Seine Feststellungen läßt Dr. R.: Die allgemeine Gewichtung von Ehegatten wäre auch aus anderen Gründen dringend erforderlich. Sie würde aber zugleich die exakte Würdigung haben, die ungerechtfertigten Preisunterschiede von Ort zu Ort zu beseitigen.

Die neuen Befreiungen über die Lohnpfändung.

Durch Bundesratsverordnung vom 17. Mai ist die durch das Sozialversicherungsgegesetz gekürzte Lohnsumme von 1500 Pf. auf 2000 Pf. im Jahre erhöht worden. Die Verordnung ist gleich in Kraft getreten und sie trifft zunächst auf die schon vorher getroffenen Befreiungsmaßnahmen und anderer Verregulierungen über Gebot und Lebhaftes keine üblichen Verjährungen. Das Sozialversicherungsgegesetz ist für alle Personen mit einem Einkommen, die auf den Arbeits- oder Dienstleistungen basieren wird, sehr wichtig; trotzdem ist das Werk im Volk nur wenig bekannt. Es kommt dies mit der Nichtanwendung breiter Sozialmaßnahmen zusammen. Dagegen sagt man oft fälschlich Wahrheit, wenn man behauptet, daß das Sozialversicherungsgegesetz sogar an den Sozialversicherungen wenig einzuhalten ist.

Das Werk ist nun aber durch die, wenn auch nur für die Dauer des Krieges erfolgte Veränderung wieder ins Gewicht zu rufen. Die Brüder geben, man muß ausdrücklich dazu bemüht sein den Leuten vertraut, Erfahrungen. Da ist es am Platz, auf die Bestimmungen nicht zu eingehen, sonst verzerrt.

Das Sozialversicherungsgegesetz ist im Jahre 1849 geschaffen worden. Es ist die Kurze der Jahre mehrfach geändert worden. Doch sollte die für wesentliche Änderungen mit einem Zeitraum auf 1500 Pf.

alle die Jahre der Verminderung der Kaufkraft des Geldes nicht Rechnung getragen. Die Löhne sind gestiegen, soweit sie in Geld ausgedrückt werden, aber die Veränderung der Lebenshaltung hat bewirkt, daß die 1500 Pf.-Grenze lange nicht mehr die Bedeutung für die Arbeiter und die Angestellten hatte, als es vor 40 Jahren der Fall war. Nun ist die Grenze wenigstens vorläufig mit Rücksicht auf die besondere Kriegsteuerung auf 2000 Pf. hinaufgerückt worden. Doch ist eine durchgreifende Änderung des Gesetzes durchaus geboten, die neben der Höhe der pfandfreien Summe auch berücksichtigen müßte, daß ein Familienvater mit großer Kopfzahl unbedingt mehr zum Leben gebraucht als ein lediger Mann, wenn der nur für sich sorgt. Auch muß verhindert werden, daß harte Bestimmungen den „geringen Leuten“ die Lust zum Vorwärtsstreben vertreiben. Es ist schlimm, wenn sich Anschauungen festsetzen, wie die: Was sollen wir uns Sachen anschaffen, wenn sie doch gepfändet werden! Von Gläubigern wird auch wohl behauptet, daß Arbeiter absichtlich mit ihrem Lohn unter der geschränkten Grenze blieben, weil sie tatsächlich damit rechnen, daß ihnen der überschreitende Betrag doch gepfändet werden würde. Wenn dies eintreten sollte, dann wäre damit den Gläubigern selbst am allerwenigsten gedient, wenn natürlich auch verlangt werden müßt, daß jedermann seine Schulden nach Möglichkeit bezahlt. Armen Leuten fehlt leider diese Möglichkeit nur zu oft, weil hier die Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft, die vor allem notwendig ist, fast die ganzen Einnahmen verschlingt.

Nach dem Lohnbeschlagsgegesetz kann der Arbeitslohn im allgemeinen zum Zwecke der Sicherstellung oder der Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Verjährung belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an dem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß sie der Arbeiter eingesordnet hat. Der Arbeiter läuft also Gefahr, wenn er den fälligen Lohn nicht noch am gleichen Tage abhebt, daß er am nächsten nicht mehr gebüßt ist. Dies ist besonders aus dem Grunde zu beachten, weil manche Arbeiter vor der Beleihungnahme nichts von der Tatfrage erfahren. Mit dem Lohn aber am Fälligkeitstage zwar nicht gezahlt, aber doch angefordert worden, dann ist er gefährdet.

Die grundlegenden Bestimmungen des Lohnbeschlagsgegesetzes können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgewichen oder beschränkt werden. Solweit nach diesen Bestimmungen die Beleihungnahme unzulässig ist, ist auch jede Vergütung durch Zeission, Anwerbung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Wenn also, was bei Arbeiten auf fremden Baustellen öfter vorkommt, der Beauftragte des Unternehmers mit dem Arbeiter einigt wird, einen Teil des Lohnes an die Ehefrau zu zahlen, so ist diese Abrede beim gerichteten Lohn nichts wert, wenn sie vor der Fälligkeit des Lohnes getroffen wird. Darauf wird auch nichts durch die Tatfrage geändert, daß da unter Umständen ein Lohnbetrag zweimal gezahlt werden muß.

Richtig sind auch im Umfang der geschützten Lohnsumme Bestimmungen in Arbeitsordnungen, Tarifverträgen, Konkordaten und so weiter, daß verstrifte Strafen vom Lohn abgehalten werden sollen. Wohl heißt es in der Gewerbeordnung, daß die Arbeitsordnung der Fabriken alle verabredeten Strafsätze enthalten soll. Richtig sind auch die Bestimmungen insofern, als daraus verziichtet wird, daß Lohn gezahlt werden muß, wenn ein Arbeiter oder Angestellter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verhältnis für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist (§ 616 BGB). Doch darf eine verabredete Vertragsstrafe auch vom geschützten Lohn abgehalten werden. Das Lohnbeschlagsgegesetz findet weiter keine Anwendung auf die Beleihung der direkten verwaltung Städten und Kommunalabgaben, soweit diese nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind; auf die Beleihung der den Bewohner, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das dieire Zeitpunkt vorangegangene letzte Vierteljahr tritt Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Gezeigt ist der Lohn, wie schon erwähnt wurde, jetzt nach dem Zustreten der neuen Bundesratsverordnung bis zu 2000 Pf. im Jahr. Viele Arbeiter, die im Sommer oder zu bestimmten anderen Zeiten des Jahres über dem Durchschnitt verdienen, sind dadurch benachteiligt, daß in der Praxisübung der Gerichte die gewünschte Jahressumme in Monats- oder Wochenbeiträgen augeteilt werden. Zur Bedeutung des Gesetzes findet diese Uebung keinen Anhalt. Bei den Städten halten sich die Behörden oft nicht an die gegebenen Grenzen; der Unternehmer ist da nach den Entscheidungen der Gerichte an die Beleihungsnormen gebunden, der betroffene Arbeiter muss sich beschwerdeberechtigt an die Gemeindeverwaltung wenden. Bei der Ausübung von Alimenten für unrechtmäßige Kinder finden das Lohnbeschlagsgegesetz nur scheinbare Anwendung, als der Schuldnier zur Befreiung seines verhängten Unterhalts und zur Erfüllung seiner sonstigen Unterhaltpflichten das

Lohnes bedarf. Die Grenze wird da oft sehr knapp gesetzt, so daß mit den geäussernen Lohnbeträgen kaum auszukommen ist.

Nach § 115 der Gewerbeordnung dürfen die Unternehmer den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtsätze, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsolgen. Zu einem höheren Preis ist die Verabsolvierung von Werkzeugen und Stoffen für Aufforderarbeiten zulässig, wenn er den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. Im übrigen ist der Lohn in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Nach § 850 der Zivilprozeßordnung sind der Pfändung außer dem Arbeitslohn unter anderem nicht unterworfen: die Gebühren aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbefällen, der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der gewöhnlichen Soldaten. Die Pensionen invalider Arbeiter, der Witwen und Waisen, das Diensteinkommen der Offiziere, Beamten, Geistlichen und deren Pensionen sind nur mit dem 2000 Pf. im Jahr übersteigenden Betrag und auch da nur zu einem Drittel des Mehrbetrages pfändbar.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Verleihung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur so weit der Pfändung unterworfen, als die Summe 2000 Pf. im Jahr übersteigt.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Aicherseleben in der Kollegie Gustav Steffens; Berlin in der Kollegie Hans Lek, Fahrer, Schuhhersteller, Niederlage Lantwitz;

Mannheim-Ludwigshafen in der Kollegie Martin Kunz, Brauer, Brauerei Förster, Leutershausen; Oggersheim in der Kollegie Johann Lindner.

Ehre ihrem Andenken!

Bewundert sind aus der Zahlstelle:

Freiburg i. B. der Kollegie Michael Müller; Osterode a. H. der Kollegie Christoph Pfändner.

In Gefangenschaft geraten sind die Kollegen Stephan Pfändner, Schweinfurt; Johann Damm, Schloßbrauerei Kiel; Karl Semmler, Brauerei Wegstein, Delitzsch.

Das Eisernen Kreuz erhielten die Kollegen Christoph Pfändner, Osterode a. H.; Fritz Augustin, Wilhelm Stakner, Böhm, beide unter Beförderung zum Unteroffizier.

Adressen von verwundeten und im Felde frank gewordenen Kollegen.

Freiburg i. B., Reservekaserne Eggershaus: Michael Müller, Freiburg.

Frankfurt a. M., Lazarett Bethanien, Im Pfüssling 21 bis 25; Christoph Pfändner, Osterode a. H.

Zur Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer.

Der Verband der Brauereien von Braunschweig und Umgegend

teilt mit:

„... Die Brauereien halten es für ihre selbstverständliche Ehrenpflicht, diejenigen ihrer Arbeiter, die zu den Fahnen einberufen waren, nach ihrer Rückkehr aus dem Felde zunächst wieder einzustellen. ... Die Brauereien werden auch dafür sorgen, daß ihre Arbeiter, die durch den Krieg an ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben und nicht wieder in den Posten ihrer vollen Arbeitskräfte kommen, entweder auf einem entsprechenden Posten beschäftigt werden oder ihnen sonst bei ihrem Fortkommen in jeder Weise behilflich sein.“

Ebenso wird den Arbeitern bei ihrer Wiedereinstellung die frühere Beschäftigungszeit und die Zeit, während der sie zu den Fahnen einberufen waren, in Rechnung gebracht.“

Die Bürgerbrauerei in Weinheim erklärt:

„... daß wir selbstverständlich unsere früheren Arbeiter, welche am Kriege teilgenommen haben, nach deren Entlassung vom Heeresdienst wieder einzustellen und im Prinzip mit ihrer Vereinbarung einverstanden sind.“

Das Frankenthaler Brauhaus

hat die Zusicherung gegeben, daß sämtliche Kriegsteilnehmer, wenn sie aus dem Kriege zurückkommen, wieder auf ihre alten Posten eingestellt werden.

Die Klosterbrauerei Schömberg

teilt mit, daß „wir als selbstverständlich halten, unsere aus dem Felde nach Hause zurückkehrenden Arbeitnehmer wieder einzustellen.“

Die Brauereien in Schwerin

erklären, daß sie mit dem vorgelegten Vertragserwurf, betreffend die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, einverstanden und daß die beschädigten Kriegsteilnehmer, nach unserer Teilnahme ganz besonders versichert halten

dürfen und wir nicht verfehlten werden, feste, soweit der Betrieb und deren Arbeitsleistung es erlaubt, zu beschäftigen".

Die fünf Lagerbierbrauereien in Lübeck
haben dem Abkommen, wie es für Groß-Berlin getroffen wurde, zugestimmt.

Die Aktienbrauerei und die Brauerei W. Hastedt in Harburg erklären es für Ehrensache, ihre zurückkehrenden Leute wieder einzustellen.

Zahlung der Gehalts- und Löhnsbeiträge bei Kriegsgefangenschaft und Vermögensverlust. Der preußische Kriegsminister hat unter dem 24. November bestimmt, daß vom 1. Januar 1916 ab die Zahlung der Gehalts- und Löhnsbeiträge bei Kriegsgefangenschaft und Vermögensverlust gemäß §§ 12,2 und 23,2 der Kriegsbesoldungsvorschriften nicht mehr durch die Feldtruppenteile, sondern durch die in der Heimat befindlichen Erstaufnahmen zu erfolgen hat. Entscheidung über derartige Anträge und die Verrechnung erfolgt nach wie vor durch die Feldtruppenteile. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges kann die Zahlung der Löhnsbeiträge monatlich einmal, und zwar am 21. des Monats für den laufenden Monat erfolgen.

Über Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte
bringt der Verfahrsanzeiger der preußischen Staatsbahnverwaltung folgende neue Bestimmungen:

Kriegsteilnehmer, die eine Verlelung oder dauernde Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben und in die Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, werden bei Reisen zur Behandlung durch Fachärzte sowie zur Unterbringung in Heil- oder Ausbildungsanstalten oder zum Besuch in Kurorten oder Ausbildungsschlägern für Kriegsbeschädigte in der 2. oder 3. Klasse zum halben Preis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert, und zwar zur Hinfahrt von dem Wohnort oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten zum Facharzt, nach Heil- und Ausbildungsanstalten usw. nötigenfalls vom Wohnort des Facharztes zur Weiterfahrt nach solchen, ferner zur Rückfahrt vom Facharzt, von Heil- und Ausbildungsanstalten usw. unmittelbar nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten. Im Falle nodinaler Untersuchung durch den Facharzt nach Aufenthalt in Heil- und Ausbildungsanstalten auch zunächst nach dessen Wohnort. Sofern der Kriegsbeschädigte eines Begleiters bedarf, wird diesem für die Hin- und Rückfahrt die gleiche Ermäßigung gewährt. Die Fahrkarten zum halben Fahrpreis werden von den Fahrkartenansagen auf Grund von Ausweisen nach vorgeschriebenem Muster verabfolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen. Bei Beförderung in besonderem Krankenabteil usw. wird die Fahrpreisermäßigung nicht gewährt.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Die fünfte Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände war auf die Zeit vom 16. November zusammenberufen worden, weil in diese Tage das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und das fünfundzwanzigjährige Arbeitsjubiläum ihres Vorsitzenden Karl Legien fiel. In Friedenszeiten wäre dieses Jubiläum vielleicht mit einem Gewerkschaftslongtreck verbunden und durch eine gewaltige Aufführung begangen worden. Der Krieg, in dem sich unser Volk befindet, legt uns hier, wie in so manchen Beziehungen, die größte Zurückhaltung auf. So wurde das Doppeljubiläum nur durch eine kleine, aber würdige Feier im Kreise der Vorstandsvertreter und einiger engsteundeter Gäste begangen. Das hohe und der Sitzungssaal des Gewerkschaftshauses waren aus Anlaß dieser Feier festlich geschmückt, und der Vorsitzende, Genosse Legien, redete bei der Eröffnung der Konferenz in einer markigen Rede dieses Ereignisses und der glänzenden Entwicklung der Gewerkschaften seit 25 Jahren.

Der Bericht der Generalkommission konnte angesichts der täglich anwachsenden Kriegsfürsorgearbeit weder erschöpfend noch in schriftlicher Form gegeben werden. Legien und Bauer berichteten mündlich über den Fortschritt und die Erfolge der Arbeiten auf den Gebieten der Arbeitslosen-, Arbeitsvermittlungs- und Familienunterstützungsfrage, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge, über die Versammlungs- und Preszenzur und über die Verhandlungen der im Gewerkschaftsinteresse nachgeführten Berufsstellungen vom Deeresdienst, während Genosse R. Schmidt das überweite Gebiet der Lebensmittelfürsorge und seine jüngste bundesrätliche und gemeindliche Regelung beleuchtete. Er wies darauf hin, daß die Bundesratsverordnungen den Gemeinden weitgehende Vollmachten erteilen, und daß nunmehr von den Gemeinden ein energisches Zusammensetzen erwartet werden müsse. Da in den Gemeinden tätigen Arbeitgebervertreter nichts unterdrücken lassen, auf eine kommunale Regelung von Höchstpreisen, Heranführung der benötigten Lebensmittel und deren geeignete Verteilung hinzuordnen. In den anliegenden Erörterungen wurde hervorgehoben, daß die gewerkschaftliche Mitarbeit an der Erhaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge so wichtig sei, daß die Generalkommission nach Bedarf selbst eine weitere Arbeitsstelle dafür einstellen solle. Die Genossen; summire dieser Aussichtung zu.

Sodann hielt der Vorsitzende des Deutschen Transportarbeiterverbandes, Genosse Schumann, ein informativisches Referat über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter, aus-

gehend von den im bayerischen Landtag stattgefundenen Erörterungen bezüglich des Reverses der Eisenbahnangestellten und -arbeiter, der die Zughörigkeit zu gewissen gewerkschaftlichen Organisationen verbietet. Die Lösung der damit zusammenhängenden Fragen soll nach der Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten einer Konferenz der Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Ebenfalls informativisch war ein Vortrag des Leiters der Sozialpolitischen Abteilung, Genosse Robert Schmidt, über die Gestaltung der künftigen Handelsverträge. An der Hand eines überreichen Materials legte der Redner die bisherigen vertraglichen und tatsächlichen Handelsbeziehungen Deutschlands mit anderen Staaten dar, schilderte die Einwirkungen der Kriegslage auf dieselben und deutete die Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Kriegsabschluß im Hinblick auf die sich vorbereitenden neuen Mächtegruppierungen an. Eingehend würdigte er die Interessen der Gewerkschaften an dieser Entwicklung, sowohl als Konsumenten wie auch als Produzenten, und empfahl den Gewerkschaftsvorständen, diesen Fragen rechtzeitig ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Gewerkschaften bei der Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Beziehungen auch ihren Einfluß in die Magistrale der Entscheidung werken können. In einer ausgedehnten Debatte wurde diese Frage sowohl vom allgemeinen gewerkschaftlichen Standpunkt als auch unter dem Gesichtspunkt der verschiedensten Berufsinteressen beleuchtet und eine Reihe von nützlichen Anregungen gegeben. Den Vorständen wurde nahegelegt, aus ihren Berufskreisen Materialien zu diesen Ausgaben zu sammeln und der Sozialpolitischen Abteilung zu übermitteln. Der Vortrag des Genossen Robert Schmidt soll den Vorständen für den Kreis ihrer Organisationsleiter im Druck zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Krieg ist zahlreichen Arbeiterssekretariaten die finanzielle Grundlage erheblich beeinträchtigt worden, so daß die Generalkommission vielfach mit ihren Mitteln helfend eingreifen mußte. Da auch die Mittel der Generalkommission infolge der Verminderung der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften zurückgehen müssen, so wurde die Frage erörtert, inwieweit die Gewerkschaften bereit seien, den Sekretariaten auch fernerhin diese Hilfe zu gewährleisten. So sehr die Notwendigkeit hierzu auch anerkannt wurde, so wurde doch allgemein dabei dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß Beitragserhöhungen zu vermeiden seien, und daß die Generalkommission sich bei solchen Unterstützungen der größten Sparsamkeit und strengen Vorprüfung der Notwendigkeit von Unternehmungen sowie der Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beihilfen befähigen müsse.

Die Aufrechnung der gewerkschaftlichen Krankenunterstützung auf das Krankengeld seitens mancher Krankenfassen veranlaßte die Gewerkschaftsvorstände zu einer Stellungnahme gegenüber dieser vom Reichsverfügungssamt als zulässig erkannten Praxis. Der Konferenz wurde eine Anzahl von statutarischen Fassungen über die Gewährung von Krankenunterstützung unterbreitet, die ihren Zweck mehr oder weniger erfüllen, und den Vorständen anheimgegeben, bei künftigen Satzungsänderungen eine dieser Fassungen zu berücksichtigen.

Im weiteren wurde der Beschuß der Vorstandskonferenz vom 17. August 1914, wonach während des Krieges Übertritte von Mitgliedern nicht zugelassen und Überlebende nicht vorgenommen werden sollen, durch die Annahme folgender Täte erweitert:

Mitglieder, die in einem für ihren Verband nicht zuständigen Betriebe arbeiten wollen, sind verpflichtet, sich vor Annahme einer Arbeitsstelle über die Arbeitsverhältnisse zu erkundigen und die zur Hebung dieser getroffenen Maßnahmen zu beherzigen.

Die für den Betrieb zuständige Organisation soll die betriebsfremden Arbeiter zur Erfüllung ihrer Pflichtungen ihrem Verband gegenüber erhalten.

Der Beschuß vom 17. August 1914 betreffend die Übertritte wird aufrechterhalten.

Eine Abweichung von diesem Beschuß hat eine Verstärkung unter den in Betracht kommenden Verbandsvorständen zur Voraussetzung. Diese werden zur sachlichen Prüfung der für den Übertritt maßgebenden Gründe verpflichtet.

Eine Aussprache über die Möglichkeit der Fortdauer der Arbeitgemeinschaften zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen über den Krieg hinaus ergab das allseitige Einverständnis, in aller gemeinsamen Arbeiterrichtung, so wie dies während des Krieges geschehen, auch nach dem Kriege mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zusammenzuwirken, soweit eine Verständigung mit ihnen möglich ist.

Schließlich wurden noch eine Reihe von Einzelfragen, wie der Betrieb der vom Generalkommission aus Anlaß ihres 25jährigen Jubiläums herausgegebenen Erinnerungsbücher durch die Gewerkschaften, die Wiedereinnahme kriegsbeschädigter Gewerkschaftsangehöriger und die Kriegsaktivität der Gewerkschaften erledigt.

Korrespondenzen.

Edingen. Die Edinger Aktienbrauerei bewilligte 1,50 M. Steuerungszulage an verheiratete Arbeiter.

Franzenthal. Die hiesige Zahlstelle zahlt an die Kriegerfamilien je 15 M. Weihnachtsgefäul, einschließlich der Zuwendung aus der Hauptkasse, und 5 M. an die ledigen Kriegsteilnehmer aus Extrabeiträgen und aus der Lotalkasse.

Hamburg. Die Hamburg Mühlenwerke G. m. b. H. (vormals Oppenheimer) erhöhten die seit März tätigen Steuerungszulage von 1,50 M. auf 4,50 M. wöchentlich.

Mannheim-Ludwigshafen. Friedepot Sinne bewilligte dieselben Steuerungszulagen wie die Ringbrauereien. Die Mühle Heymann bewilligte eine Erhöhung der Steuerungszulage von 2 auf 3 M. pro Woche.

Erkersheim. Die Brauereien haben folgende Steuerungszulagen bewilligt: an Unverheiratete 4 M. an Verheiratete 6 M. mit 1 Kind 7 M. mit 2 Kindern 8 M. mit 3 Kindern 10 M. mit 4 und mehr Kindern 12 M. pro Monat.

Schwezingen. Die hiesigen Brauereien bewilligten folgende Steuerungszulagen: an Unverheiratete unter 17 Jahren 1 M., über 17 Jahre 3 M., Verheiratete 5 M., mit 1 Kind 6 M., mit 2 Kindern 7 M., mit 3 Kindern 8 M., mit 4 Kindern 9 M., mit 5 und mehr Kindern 10 M. pro Monat.

Speyer. Auf Antrag zur Gewährung einer Steuerungszulage geben die hiesigen Brauereien durch Antrag bekannt, daß sie den Verheirateten ohne Kinder 5 M., mit Kindern 6 M. pro Monat gewähren wollen. Gleichzeitig sollte aber die Unterstützung an die Kriegerfamilien um die Hälfte gekürzt werden. In einer Versammlung beschlossen die Kollegen einstimmig, unter diesen Umständen die Zulage nicht anzunehmen, sondern sie den Familien der eingezogenen Kollegen zu überweisen. Es wird nun abzuwarten sein, ob die Brauereien die Sache damit als erledigt betrachten wollen.

Würzburg. Die verheirateten Brauereiarbeiter erhalten eine monatliche Steuerungszulage ab 1. November von 16 M. und die ledigen eine solche von 12 M.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Neben die Versorgung der Brauereien mit Getreide äußert sich die Schultheiße-Brauerei in ihrem Geschäftsbericht für 1914/15: „Neben das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Jahres läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Viel wird davon abhängen, ob wir ausreichend und rechtzeitig die für unseren Betrieb nötige Getreide erhalten werden. Die Beschaffung und Zuteilung derselben ist für alle Getreideverarbeitenden Industrien der von der Reichsuntersuchungsstelle kontrollierten Getreideverwertungs-Gesellschaft übertragen worden. Da diese pflichtgemäß alle Betriebe im gleichen Verhältnis bei der Lieferung zu berücksichtigen hat, in jede eigene Bemühung zu eilen und genügenden Verbrauch ausgeschlossen. Die Getreideverwertungs-Gesellschaft war bisher nicht imstande, den Ansprüchen auch nur annähernd gerecht zu werden. Dies liegt weniger an ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeit, als daran, daß die Landwirtschaft im Vergleich zu früheren Jahren in diesem Herbst mit dem Ausdeihen der Getreide noch weit im Rückstand ist, und teils daran, daß sie besonders in den östlichen Provinzen mit der Getreidezurückhaltung hat, weil ihr die gebotenen Preise nicht genügend erschienen. Trotz einer Verständigung der maßgebenden Stellen über die Preisfrage ist bisher in letzterer Beziehung eine merkliche Besserung nicht eingetreten. Es muß also auch weiterhin noch mit der Gefahr einer verspäteten bzw. nicht ausreichenden Getreideversorgung und den möglicherweise daraus entstehenden Folgen gerechnet werden.“

Aus dem Beruf.

Das Recht zur Verweigerung der Operation. Eine Entscheidung des Reichsgerichts. Die Pflicht des Unfallverletzten, sich einer Operation zu unterziehen, findet ihr Grundlage in § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach wird zugunsten des Erkrankten angenommen, daß der Verletzte, der sich einer Operation entsichert, die ihm die alte Arbeitsfähigkeit wieder verschafft haben würde, und eines Mitberichts an seiner Erwerbsunfähigkeit schuldig macht und deshalb den Schaden oder einen entsprechenden Teil davon selbst zu tragen hat. Die Pflicht zur Operation ist jedoch von zwei Voraussetzungen abhängig: zunächst muß durch die Operation der gewünschte Zweck, die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, erzielt werden, und dann darf wieder die Operation nach der Operation mit Lebensgefährdet verbunden sein.

Zu dem jetzt entschiedenen Rechtsstreit hat das Reichsgericht die Pflicht zur Operation für den Fall der nach der Operation bei Wiederaufnahme der alten Beschäftigung fortbestehenden Lebensgefahr verneint.

Der Biektutscher L. in Velbert ist am 2. Oktober 1910 bei einem Zusammenstoß seines Fuhrwerks mit der Straßenbahn der Bergischen Kleinbahn in Elberfeld verunglückt. Er hat dabei einen Leiterbruch erlitten und gegen die Bergische Kleinbahn als Betriebsunternehmen der Straßenbahn Schaden erlitten. Die Befragte ist auch auf Grund des Haftpflichtgeuges verurteilt worden, zw. i. T. z. T. des dem Kläger dadurch entstandenen Schadens zu erlassen, daß er seinen Verlust als Fuhrmann und Bierfischer wegen des damit verbundenen Tragens schwerer Lasten nicht mehr ausüben kann. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Als nunmehr die Höhe des Schadens gerichtlich festgestellt werden sollte, erhob die Befragte den Einwand, der Kläger sei selbst schuld daran, daß der Schaden in dieser Höhe fortbesteht und nicht beseitigt werde; nach dem Zeugnis des Dr. A. könne der Kläger von dem Leiterbruch durch die Operation befreit werden; er würde also seinen Beruf jetzt wieder ausführen können, wenn er sich der Operation unterworfen hätte. Da er das nicht getan hat, sei die Befragte berechtigt, den Erfolg des weiterhin bestehenden Schadens ganz abzulehnen. Aus dem Zeugnis des Arztes in hierzu folgendes mitzurüsten: Ein Bruchbedarf ist nicht imstande, den Anstrengungen der Bierfischer beim Heben und Tragen schwerer Lasten widerstand zu leisten. Die Operation ist als leicht und gefährlos zu bezeichnen. Vorursächlich wird der Verletzte die Arbeitskraft im vollen Umfange wiedererlangen. Allerdings besteht bei der Schwere des Leiterbruchs die Gefahr, daß der Bruch bei der schweren Tätigkeit des Verletzten nach der Operation wieder hervortrete. Dann ist er mit Lebensgefahr bedroht. Diese Fälle treten aber nur in geringem Prozentsatz ein.

Landgericht Elberfeld und Oberlandesgericht Düsseldorf. haben darüber hinaus entschieden, daß der Kläger berechtigt war, die Operation abzulehnen, dem Kläger den Schaden entsprechend dem über den Grund des Haftpflichtgeuges eingegangenen Urteil zu erlassen. Am gleichen Sonntag bei das Reichsgericht entschieden und zur Ergebnis eines Urteils ausgeführt:

